

Verbandsordnung

des Kindergartenzweckverbandes Schuld – Reifferscheid

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Schuld-Reifferscheid hat gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) am 02.05.2017 die nachstehende Neufassung der Verbandsordnung vom 09.09.2010 beschlossen und deren Feststellung beantragt:

Die Kreisverwaltung Ahrweiler als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Ortsgemeinde Schuld einen 4-Gruppen-Kindergarten auf dem Grundstück Flur 10, Parz.-Nr. 170/2 und in der Ortsgemeinde Reifferscheid auf dem Grundstück Flur 5, Parz.-Nr. 51 einen 2-Gruppen-Kindergarten nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb der Kindergärten ganz oder teilweise auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Dümpelfeld, Harscheid, Insul, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Sierscheid und Winnerath sowie die Katholische Kirchengemeinde Schuld.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Schuld–Reifferscheid“.
Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adenau.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Das Beratungs- und Stimmrecht des Vertreters der Katholischen Kirchengemeinde Schuld beschränkt sich nur auf Angelegenheiten des in Betriebsträgerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Schuld stehenden Kindergartens in Schuld.
- (2) Das Stimmrecht wird vom Ortsbürgermeister als dem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Ortsgemeinde ausgeübt. Für dessen Vertretung bei Verhinderung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Das Stimmrecht der Katholischen Kirchengemeinde Schuld obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter im Verhinderungsfall.

- (3) Soweit der Bürgermeister der Verbandsgemeinde zum Vorstandsvorsteher gewählt wird, hat dieser in der Versammlung beratende Funktion.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit dafür nicht der Vorstandsvorsteher zuständig ist.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Finanzierung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfes des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von den Ortsgemeinden jährlich eine Umlage (Betriebskostenumlage), und zwar je zu einem Drittel
- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01. Oktober des Vorjahres besucht haben,
 - nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz)

- (2) Die Ortsgemeinden Reifferscheid und Schuld tragen die Kosten der laufenden baulichen Unterhaltung der Kindergartengebäude nebst Außenanlagen, soweit diese Unterhaltungen substanzerhaltender Art sind und nicht durch das Betreiben des Kindergartens verursacht werden.

Zu den Kosten der Unterhaltungen substanzerhaltender Art der Kindergartengebäude nebst Außenanlagen zählen die Kosten, die aufwendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

- (3) Die Ortsgemeinde Schuld überträgt dem Kindergartenverband das Grundstück Flur 10, Parz.-Nr. 170/2 unentgeltlich.

- (4) Zur Finanzierung der durch andere Einnahmen nicht gedeckten Investitionskosten erhebt der Zweckverband von den Ortsgemeinden eine Investitionskostenumlage entsprechend nachfolgenden Ziffern 1 – 3:

1. Der für die Errichtung des Kindergartens in Schuld aufzubringende Eigenanteil der Ortsgemeinden wird von diesen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum 30.06.1990 anteilig getragen.
2. Der für die Errichtung des Kindergartens in Reifferscheid aufzubringende Eigenanteil wird von den Ortsgemeinden anteilig getragen. Dabei wird der Stand der Einwohner

zum 30.06 des dem Fertigstellungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

3. Der aufzubringende Eigenanteil der Ortsgemeinden zur Finanzierung von weiteren Investitionskosten wird von diesen im Verhältnis der Einwohner anteilig getragen. Dabei wird der Stand der Einwohner zum 30.06 des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (5) Von den Absätzen 1 – 4 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern alle Mitglieder des Zweckverbandes einer abweichenden Regelung zustimmen.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Bei einer evtl. Auflösung des Zweckverbandes erfolgt eine lasten- und gebührenfreie Rückübertragung des Grundstückes, Flur 10, Parz. – Nr. 170/2 an die Ortsgemeinde Schuld.
Das sonstige vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (2) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens benötigt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau der Kindergärten; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten dieser Anlagenteile.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Halbjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme von Bediensteten des Verbandes.

Die Neufassung tritt rückwirkend zum 02.05.2017 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 19.05.2017
Kreisverwaltung Ahrweiler

Jürgen Pföhler
Landrat